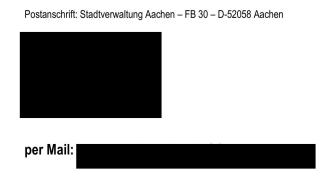
## **Fachbereich Recht und Versicherung**







Ihr Auskunftsbegehren gem. §§ 4, 5 IFG NRW vom 29.09.2020 "Kleine Kommission" der Bezirksvertretung Aachen-Brand

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag hin übersende ich in der Anlage die Vorschläge der "Kleinen Kommission", die in der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Brand vom 02.09.2020 ausgelegt worden waren.

Soweit Sie darüber hinaus die Übersendung von Niederschriften der letzten beiden Sitzungen dieses Gremiums beantragen, teile ich Ihnen mit, dass Niederschriften von diesen Beratungen nicht angefertigt werden.

Weiter begehren Sie eine Mitgliederliste der "Kleinen Kommission". Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, einer der gesetzlichen Ausnahmegründe liegt vor. Ein Informationszugang wäre vorliegend dann zu gewähren, wenn die betroffenen Personen einwilligen (§ 9 Abs. 1 lit. a) IFG NRW). Vor diesem Hintergrund wurden die betroffenen Personen angeschrieben und gefragt, ob sie in eine Datenweitergabe einwilligen. Sollte nach Ablauf eines Monats seit der Anfrage keine Einwilligung vorliegen, so gilt sie nach dem Gesetz als verweigert (§ 5 Abs. 3 IFG NRW) und Ihr Antrag wäre dann insoweit abzulehnen. Gleiches gilt, wenn die Einwilligung ausdrücklich verweigert wird (§ 10 Abs. 1 S. 3 IFG NRW). Die Monatsfrist läuft am 09.12.2020 ab. Spätestens danach werde ich auf Ihren Antrag zurückkommen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag